Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An

alle öffentlichen Grundschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Schulen der Sekundarstufe I und II, die regionale Schulaufsicht

nachrichtlich: alle allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Tel. +49 30 90227
Zentrale +49 30 90227 5050

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

14.09.2026

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 10/ 2026

Voraussetzungen für wissenschaftliche Untersuchungen von Lehramtsstudierenden an öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer universitären Ausbildung

1. Anlass und Ziel der Regelung

Im Rahmen eines Austausches zwischen Berliner Universitäten und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurde empfohlen, die Regelungen zur Durchführung von Datenerhebungen im Rahmen des Lehramtsstudiums weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Lehramtsstudierenden an Berliner Universitäten forschendes Lernen auch außerhalb des Praxissemesters zu ermöglichen und hierfür die bisherigen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Mit der Änderung des § 65 Absatz 2 des Schulgesetzes für Berlin legt die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Universitäten die Voraussetzungen fest, unter denen zur universitären Ausbildung gehörende wissenschaftliche Untersuchungen von Lehramtsstudierenden an öffentlichen Schulen durchgeführt werden können.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift konkretisiert diese Voraussetzungen und regelt die Nutzung der hierfür erteilten allgemeinen Genehmigung. Liegen die in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Voraussetzungen vor, gilt die wissenschaftliche Untersuchung als genehmigt.

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Regelung ermöglicht Lehramtsstudierenden die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Abschlussarbeiten und schafft zugleich einen verlässlichen Rahmen für Schulen, Universitäten und die beteiligten Personen.

2. Geltungsbereich und Umfang der allgemeinen Genehmigung

Die allgemeine Genehmigung gilt für wissenschaftliche Untersuchungen von Studierenden des Lehramts an Berliner Universitäten, die Bestandteil ihrer universitären Ausbildung sind und an öffentlichen Berliner Schulen durchgeführt werden.

Hierzu gehören insbesondere Untersuchungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Abschlussarbeiten, die auf den Erwerb professionsbezogener Kompetenzen im Lehramtsstudium ausgerichtet sind.

Die allgemeine Genehmigung umfasst nicht wissenschaftliche Untersuchungen von Hochschullehrenden oder anderen Forschenden sowie Untersuchungen von Studierenden anderer Studiengänge. Für diese gelten weiterhin die Regelungen nach § 65 Schulgesetz.

3. Grundsätze

Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der universitären Ausbildung von Lehramtsstudierenden ermöglichen den Erwerb von professionsbezogenen Kompetenzen zur Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht und Schule und stärken die Verbindung zwischen universitärer Ausbildung und schulischer Praxis.
Die Durchführung einer Untersuchung an einer Schule setzt voraus, dass

- der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- die Untersuchung einen Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie zu Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung der jeweiligen Schule aufweist und
- die schulischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

4. Voraussetzungen für die Nutzung der allgemeinen Genehmigung

4.1 Voraussetzungen durch die Universität

Die Nutzung der allgemeinen Genehmigung setzt voraus, dass die verantwortliche Hochschule beziehungsweise die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent sicherstellt, dass

- die Fragestellung und das Konzept der Untersuchung aus der Studienordnung beziehungsweise dem Studiengang erwachsen und mit der verantwortlichen Betreuungsperson abgestimmt sind,
- die Untersuchung dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Evaluation von Unterricht und Schule dient,
- die Erhebungsinstrumente geprüft wurden,
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener beziehungsweise personenbeziehbarer Daten vorgesehen sind und
- die erforderlichen Informationen und Einwilligungsunterlagen für die betroffenen Personen vorbereitet wurden.

4.2 Anforderungen an die Durchführung an der Schule

Vor Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der jeweiligen Klassen- oder Kursleitung einzuholen. Die Studierenden legen der Schule hierzu insbesondere folgende Informationen vor:

- Ziel und Fragestellung der Untersuchung,
- methodisches Vorgehen,
- Art und Umfang der vorgesehenen Datenerhebung,
- datenschutzrechtliche Anforderungen sowie
- die vorgesehenen Verfahren zur Information und Einwilligung der betroffenen Personen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Durchführung unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten und informiert die Schulkonferenz.

5. Datenschutz und besondere Erhebungsformen

Bei der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen des Schulgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Berliner Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, insbesondere Bild- oder Tonaufzeichnungen, verarbeitet, sind die betroffenen Personen vor Beginn der Datenerhebung entsprechend zu informieren und erforderliche Einwilligungen einzuholen.

Die von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Muster zur Information und Einwilligung sind zu beachten.

6. Rückmeldung der Ergebnisse

Nach Abschluss der Untersuchung erfolgt eine zusammengefasste Rückmeldung der Ergebnisse an die beteiligte Schule. Die Form und der Umfang der Rückmeldung werden zwischen Studierenden und Schule abgestimmt. Die Rückmeldung darf keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duveneck

Anlagen

1. Voraussetzungen für an Schulen durchzuführende Übungen im Forschen nach § 65 Schulgesetz durch Lehramtsstudierende
2. Merkblatt zu technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen beziehungsweise personenbeziehbaren Daten
3. Hinweise zur Gestaltung und zu den Inhalten der informierten Einwilligung